



Ausführungsbestimmungen für Flutlichtanlagen in der Ersten Liga

Ausgabe: 1. Juli 2013

Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 WR SFV erlässt das Komitee der Ersten Liga folgende Ausführungsbestimmungen:

Ausführungsbestimmungen für Flutlichtanlagen in der Ersten Liga

1. Beleuchtung

Mit der Planung einer Beleuchtungsanlage ist ein ausgewiesener Fachmann zu beauftragen. Dieser hat die Richtlinien des SFV "Beleuchtungsanlagen für Fussballfelder" zu beachten. Die Beleuchtungsstärke für Fussballfelder muss mindestens den in der Tabelle aufgeführten Werten entsprechen. Die Tabelle gibt die mittleren Betriebswerte der horizontalen Beleuchtungsstärke in Lux für die Spielfelder und entsprechenden Kategorien (Ligen) an.

Tabelle für Verbandsspielfelder ohne Fernsehübertragung

Die Angaben gelten für den mittleren Betriebswert einer Anlage. Bei der Planung sind die Nennbeleuchtungsstärken mit dem Faktor 1,25 zu multiplizieren, um Alterung und Verschmutzung zu berücksichtigen.

Als Mindestwerte für die horizontale Beleuchtungsstärke gilt ein Grenzwert von 80 % des Betriebswertes.

Spielfelder	Betriebswerte der mittleren Horizontalbeleuchtungsstärke Emed horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit E min. / E max.
Trainingsplätze	80	0.4
Verbandsspiele in unteren Ligen bis und mit der Spielklasse 2. Liga (Amateur Liga)	120	0.5
Verbandsspiele der Ersten Liga	200	0.6

2. Vorkehrungen des Platzclubs

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen. Die Lampen sind zu ersetzen, wenn die Beleuchtungsstärke auf 80 % des Betriebswertes gesunken ist. Beleuchtungsanlagen sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

Die Abnahme von Beleuchtungsanlagen ist durch ausgewiesene Fachleute vorzunehmen. Die Messungen sind auf dem offiziellen Messprotokoll des SFV einzutragen und an das Komitee der Ersten Liga zur Einsichtnahme zu senden.

3. Zeitpunkt des Einschaltens der Anlage

Wenn die Beleuchtungsanlage nicht von Spielbeginn an in Betrieb ist, so hat der Platzclub dafür besorgt zu sein, dass diese rechtzeitig eingeschaltet wird, so dass das Spiel ohne Unterbruch weiter geführt werden kann.

4. Spielunterbruch bzw. Spielabbruch

Der Schiedsrichter des Spiels entscheidet endgültig über einen allfälligen Spielabbruch wegen Ausfalls der Beleuchtungsanlage. Ein solcher Entscheid darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung getroffen werden. Kann der Schaden innert dieser Zeitspanne behoben werden, so bleibt das Spiel unterbrochen und wird auf Weisung des SR fortgesetzt. Kann der Schaden nur teilweise behoben werden, so entscheidet der SR, ob die reduzierte Beleuchtung die Weiterführung des Spiels gestattet.

5. Untersuchung durch das Komitee der Ersten Liga

Bei Spielabbrüchen infolge Ausfalls der Beleuchtungsanlage wird eine Untersuchung vorgenommen. Auf Grund der Ergebnisse entscheidet das Komitee, ob ein Fall von höherer Gewalt vorliegt oder ob der Platzverein für den Spielabbruch verantwortlich ist.

6. Bewilligung

Das Komitee der Ersten Liga erteilt die Bewilligung zur Austragung von Meisterschaftsspielen bei Flutlicht nach Ueberprüfung der Angaben der Installationsfirma. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, ist das Komitee berechtigt, auf Kosten des Platzclubs eine Überprüfung durch einen neutralen Fachmann vorzunehmen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind gültig ab 1. Juli 2013

Komitee der Ersten Liga/SFV

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger

Markus Hundsbichler